

## Pendlerpauschale und Fahrtkostenzuschuss

### **Quellen: ER 111**

Auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen wird der Pendlerrechner bereitgestellt:  
[www.bmf.gv.at/pendlerrechner](http://www.bmf.gv.at/pendlerrechner)

Mit Hilfe dieses Berechnungsprogramms kann jeder Arbeitnehmer ermitteln, ob ihm eine allfällige Pendlerpauschale inklusive des zu berücksichtigenden Pendlereuros zusteht oder nicht. Das Tool gibt Auskunft über die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und stellt auch fest, ob dabei die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumutbar oder unzumutbar ist.

Unter „Häufige Fragen zum Pendlerrechner“ finden Sie Informationen und eine Anleitung zur Benützung des Pendlerrechners.

Jede Lehrperson, bei der erstmals (Neuanstellung, Übersiedelung, ...) eine Pendlerpauschale und der Pendlereuro im Zuge der Lohnverrechnung berücksichtigt werden soll, muss im eigenen Interesse so rasch wie möglich das abgefragte Ergebnis des Pendlerrechners über den Dienstweg einreichen, um eine schnelle Berücksichtigung von Pendlerpauschale, Pendlereuro und Fahrtkostenzuschuss zu erreichen.

Der Fahrtkostenzuschuss wird erst ab dem Zeitpunkt des Einlangens des Ausdrucks ausbezahlt. Pendlerpauschale und Pendlereuro können rückwirkend bei der Arbeitnehmerveranlagung über das Finanzamt geltend gemacht werden. Der von dem Bediensteten unterschriebene Ausdruck des ermittelten Ergebnisses des Pendlerrechners ist von der Schulleitung mit der Personalnummer und einem Eingangsvermerk zu versehen. Nach Überprüfung und Bestätigung der Richtigkeit der Angaben über die Anschrift der Schule sowie zur Arbeitszeit ist der Antrag der Magistratsabteilung 2 zu übermitteln.

Bei jeder Änderung des Wohnortes bzw. der Stammschule ist eine Neuvorlage zwingend notwendig.